



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch *[Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen]*, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird:

a) die Überschrift zu § 201a wie folgt geändert:

»§ 201a Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung; Regelungen zur situationsbezogenen Datenübermittlung«

b) folgende neue Überschrift zu § 201c eingefügt:

»§ 201c Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefahren für wichtige Rechtsgüter«

2. § 201 a LVwG wird wie folgt gefasst:

»§ 201a

Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung; Regelungen zur situationsbezogene Datenübermittlung

(1) Soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist, kann die Polizei

1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr dorthin untersagen (Rückkehrverbot), sowie
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,
 - a) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden (Betretungsverbot),
 - b) Verbindung zur gefährdeten Person oder zu bestimmten ihr nahestehenden Personen auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen (Kontaktverbot) und
 - c) ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person oder bestimmten ihr nahestehenden Personen herbeizuführen (Näherungsverbot).

Die Befugnisse nach § 201 bleiben unberührt. Der Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 darf die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entgegenstehen. Der räumliche Bereich einer Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a ist am Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person auszurichten und entsprechend zu bezeichnen. Die Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, ist auf Aufforderung der Polizei hin verpflichtet, eine Anschrift oder eine bevollmächtigte Person zum Zweck der Bekanntgabe und Zustellung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu benennen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 kann die Polizei auch dann anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die

Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet wird. Absatz 1 Satz 2 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(3) Anordnungen der Polizei nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 sind auf höchstens vier Wochen zu befristen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages. § 89 findet keine Anwendung. Die Dauer der Maßnahme verlängert sich um eine Woche, wenn die gefährdete Person während der Dauer der polizeilich verfügten Maßnahme einen Antrag auf gerichtlichen Schutz nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), zuletzt geändert durch [**Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen**], stellt. Im Fall des Satzes 4 hat die Polizei die gefährdete und die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, unverzüglich über die Dauer der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird, verliert die polizeiliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ihre Wirksamkeit.

(4) Auf Antrag der Polizei kann das nach § 186 Absatz 6 Satz 1 zuständige Gericht Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 bis Satz 4 oder des Absatzes 2 für bis zu drei Monate anordnen oder eine polizeiliche Anordnung auf bis zu drei Monate verlängern. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von einer Anhörung von Beteiligten durch das Gericht abzusehen ist, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde und die Beschwerde auch dem antragstellenden Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt oder einer antragstellenden Polizeidirektion zusteht. Eine gerichtliche Anordnung nach Satz 1 verliert ihre Wirksamkeit, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

(5) Das mit Anträgen auf zivilrechtlichen Schutz befasste Gericht hat der Polizei den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den wesentlichen Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Im Fall des Absatzes 4 hat es seine Entscheidung und deren wesentlichen Inhalt unverzüglich auch dem Gericht mitzuteilen, das die Maßnahme angeordnet hat.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 und Absatz 2 sind die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten

1. der gefährdeten Person zu übermitteln an eine geeignete Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt und
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, zu übermitteln an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen.

Leben minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten Person, sollen die Daten nach Satz 1 Nummer 1 zusätzlich an eine auf die Belange von Kindern ausgerichtete, geeignete Beratungsstelle übermittelt werden. Die Beratungsstellen dürfen die ihnen übermittelten Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, unverzüglich eine Beratung nach Satz 1 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 oder nach Satz 1 Nummer 2 anzubieten. Wird die angebotene Beratung abgelehnt, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.

(7) Insbesondere im Rahmen einer an einer Risikobewertung ausgerichteten, interdisziplinären Fallbearbeitung, darf die Polizei, wenn dies in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person damit einverstanden ist und der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen nicht überwiegen. §§ 177 Absatz 2 und 4, 191 und 193 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden; § 193 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.«

3. Nach § 201b wird folgender § 201c eingefügt:

»§ 201c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefahren für wichtige Rechtsgüter

(1) Eine Person kann zum Tragen eines technischen Mittels nach Maßgabe des § 201b Absatz 1 verpflichtet werden, wenn die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes dieser Person zum Schutz einer bestimmten anderen gefährdeten Person erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums

auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind.

(2) Die Polizei darf mit Hilfe des von der überwachten Person getragenen technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist. § 201b Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 und die mit ihr verbundene Datenverarbeitung nach Absatz 2 bedarf der richterlichen Anordnung. Für das Anordnungsverfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend. Form und Inhalt der Anordnung bestimmen sich nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 201b Absatz 8 mit der Maßgabe, dass bei Gefahr im Verzug die Anordnung auch mündlich erfolgen kann und in diesem Fall die schriftliche Dokumentation unverzüglich nachzuholen ist.

(4) Die Polizei darf mit Zustimmung der gefährdeten Person Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert erheben, speichern und mit den nach Absatz 2 erlangten Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person automatisiert abgleichen. Die Daten der gefährdeten Person sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern. Das Vorliegen der Zustimmung der gefährdeten Person im Sinne des Satzes 1 ist in der richterlichen Anordnung gemäß Absatz 3 anzugeben; wird die Zustimmung erst nachträglich erteilt, ist die überwachte Person hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der gefährdeten Person dürfen über das von ihr gemäß Satz 1 mitgeführte technische Gerät automatisiert Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person übermittelt werden, sobald die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder sie sich der gefährdeten Person annähert.

(5) Werden die Daten im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 4 nicht aufgrund des Absatzes 6 oder anderen Rechtsvorschriften weiterverarbeitet, sind sie spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen. Die Vorschriften zur Protokollierung und Dokumentation gemäß § 201b Absatz 6 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Eine Weiterverarbeitung der nach Absatz 2 erlangten Daten der überwachten Person oder im Fall des Absatzes 4 der Daten der gefährdeten Person ist ohne deren jeweilige Einwilligung zulässig, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Maßnahmen nach §§ 201, 201a oder nach dem Gewaltschutzgesetz,
3. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels oder
4. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 7 oder nach dem Gewaltschutzgesetz.

Darüber hinaus ist die Weiterverarbeitung der Daten im Sinne des Satzes 1 zu Zwecken der Strafverfolgung unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen nach Maßgabe der Strafprozessordnung retrograde Standortdaten erhoben werden dürfen.

(7) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer einer Anordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert. Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme beantragenden Behörde verfolgt.«

4. § 204 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

»6. unerlässlich ist, weil die Person einer Anordnung nach § 201b oder § 201c nicht Folge leistet.«

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Birte Glißmann
und Fraktion**

**Jan Kürschner
und Fraktion**

**Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion**

**Catharina Johanna Nies
und Fraktion**

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Problem

Körperliche und seelische Gewalt findet häufig im sozialen Nahraum statt und gehört für viele Opfer zum Alltag. Es handelt sich um ein gravierendes gesamtgesellschaftliches Problem. Wer zu Hause geschlagen, bedroht und gedemütigt wird, ist besonders schutzbedürftig. Insgesamt 256.276 Menschen sind nach dem Bundeslagebild des Bundeskriminalamts zu häuslicher Gewalt im Jahr 2023 Opfer solcher Gewalt geworden. Das entspricht 24,3% aller in der polizeilichen Kriminalstatistik bundesweit erfassten Opfer über sämtliche Kriminalitätsbereiche hinweg. Das im November 2024 erstmals vorgelegte Lagebild zu geschlechtsspezifischen gegen Frauen gerichteten Straftaten zeigt, dass bundesweit 938 Mädchen und Frauen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten wurden. 360 Mädchen und Frauen wurden in solchen Konstellationen getötet. Davon sind 68,6 Prozent der Taten dem Bereich der häuslichen Gewalt zugeordnet. Auch in Schleswig-Holstein ist die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt hoch. In der polizeilichen Kriminalstatistik Schleswig-Holsteins nahm 2023 die sogenannte Partnerschaftsgewalt, die zusammen mit der innerfamiliären Gewalt zur häuslichen Gewalt gerechnet wird, im Vergleich zum Vorjahr um fast acht Prozent auf insgesamt 5.782 Opfer zu. Seit dem Jahr 2018 sind laut einer Zählung des Landesfrauenverbandes Schleswig-Holstein 54 Frauen von einem Tötungsdelikt durch einen (Ex-)Partner in Schleswig-Holstein betroffen. 37 Frauen haben nicht überlebt. Auch drei Männer wurden als neue Beziehungspartner der Frau getötet. 31 Kinder waren bei Tötungsdelikten gegen ihre Mütter anwesend. Zwei Kinder wurden im Kontext der Partnerschaftsgewalt getötet.

Das am 1. Februar 2018 ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention, verpflichtet Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, solcher Gewalt vorzubeugen, sie zu bekämpfen und Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten. Zu den staatlichen Schutzinstrumenten gehören Verfügungen nach dem Polizeirecht ebenso wie gerichtliche Anordnungen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Beide Regelungsregime sehen Maßnahmen vor, die Störerinnen oder Störer auf Abstand halten sollen, wie Wohnungsverweisungen und Betretungsverbote für Orte, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, sowie Kontakt- und Näherungsverbote. Ziel dieses Gesetzes ist, diese Maßnahmen und ihre Durchsetzung weiter zu optimieren:

- Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird ein Instrument zur Überwachung der Person der Störerin oder des Störers eingeführt.
- Die Maßnahmen zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt und Nachstellung werden erweitert und die Täterpräventionsarbeit unterstützt.
- Das Ineinandergreifen der polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Schutzinstrumente wird verbessert.

1. Instrumente zur Überwachung der Person der Störerin oder des Störers

Die Befolgung der zum Schutz von Opfern erlassenen Verfügungen und Anordnungen effektiv zu überwachen, stellt die Praxis vor Herausforderungen. Dies gilt in besonderem Maße in sog. Hochrisikofällen bei partnerschaftlicher und häuslicher Gewalt und der Nachstellung, in denen die Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes oder schwerster Gewalttaten zum Nachteil des Opfers droht. Hier und in gleichgelagerten Stalking-Fällen besteht mit Blick auf die herausgehobene Gefahrenlage und aufgrund der potenziell hohen Bereitschaft der Person, die für die Gefahr verantwortlich ist, sich über Polizeiverfügungen oder gerichtliche Anordnungen hinwegzusetzen, ein gesteigertes Bedürfnis für spezifische Überwachungsinstrumente.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein Mittel, um diese Schutzlücke zu schließen. Dabei kann durch ein technisches Gerät, das die Person, von der die Gefahr ausgeht, ständig betriebsbereit am Körper tragen muss, fortlaufend überwacht werden, ob sie in einen zugunsten des Opfers geschaffenen Schutzbereich eindringt oder sich ihm annähert. Geschieht dies, können durch die Polizei sofort Schritte zur Abwehr von Gefahren eingeleitet werden. Durch das Bewusstsein der Überwachung wird zugleich eine Hemmschwelle erzeugt, sich über Schutzmaßnahmen für das Opfer hinwegzusetzen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ergänzt die bestehenden polizeilichen Mittel um ein wirksames Instrument. Gegenüber grundsätzlich gleichgeeigneten Maßnahmen, wie z. B. einer Freiheitsentziehung durch eine präventive Ingewahrsamnahme, stellt sie ein milderes Mittel dar. Dies gilt auch im Verhältnis zu einer längerfristigen Observation, bei der nicht nur der Aufenthaltsort, sondern auch die Tätigkeiten und das soziale Umfeld der observierten Person wahrgenommen werden und dadurch ein sehr viel umfangreicheres Persönlichkeitsbild der überwachten Person entstehen kann als bei der elektronischen Übertragung der bloßen Standortdaten.

2. Maßnahmen zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt und Nachstellung sowie Unterstützung der Täterpräventionsarbeit

Das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellungen dient vielfach zunächst der Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Rechtsgüter des Opfers (Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung). Das heißt, aufgrund der Umstände vor Ort ist mit einer Rechtsgutsverletzung hinreichend wahrscheinlich und zeitnah zu rechnen. In einer relevanten Anzahl von Fällen liegen jedoch auch tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass erst mit einigem zeitlichen Abstand durch die Störerin oder den Störer ein (weiterer) schwerwiegender Angriff auf wichtige Rechtsgüter des Opfers droht. Die Praxis verfügt über wissenschaftlich fundierte und erprobte Entscheidungshilfen, mit denen solche sog. Hochrisikofälle identifiziert werden können. Die Sachlage stellt sich in diesen Fallkonstellationen zum Teil so dar, dass der zum Schadenseintritt führende Kausalverlauf noch nicht in dem für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderlichen Maße verdichtet ist. Zwar ist der Zeitraum, in dem ein Angriff zu erwarten ist, absehbar, Zeitpunkt und Ort lassen sich aber nicht näher eingrenzen. Die Gestalt des Angriffs lässt sich zwar ihrer Art nach konkretisieren, nicht aber in einer bestimmten Form vorhersehen.

Aus diesem Grund ist die Eingriffsschwelle für das polizeiliche Handeln nicht allein an einer konkreten Gefahr auszurichten, sondern für die hinreichend konkretisierte Gefahr zu öffnen. Eine solche Gefahr besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen, staatliche Maßnahmen bei einschlägigen Gefahrenlagen für ausreichend lange Zeiträume zu erlassen. Zwar kann das Opfer selbst im Anschluss an eine polizeiliche Krisenintervention einen längerfristigen zivilrechtlichen Schutz in Form einer gerichtlichen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz herbeiführen. Jedoch gibt es in der Praxis Situationen, in denen Opfer nicht in der Lage sind, die Eigeninitiative zu ergreifen und beim Familiengericht Anträge anhängig zu machen. Um in diesen Fällen keine Schutzlücke entstehen zu lassen, muss der Polizei selbst die Möglichkeit gegeben werden, längerfristige Maßnahmen auf Grundlage einer richterlichen Anordnung zu erwirken.

Häusliche Gewalt ist nicht nur Partnerschaftsgewalt, sondern auch innerfamiliäre Gewalt. Richtet sich die Gewalt z. B. auch gegen Kinder kann die Polizei Maßnahmen des § 201a LVwG auch zu ihren Gunsten anordnen. Es gibt jedoch Fälle, in denen Kinder oder andere Familienangehörige nicht selbst Opfer gewalttätiger Angriffe sind.

In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Störerin oder der Störer Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbote unterläuft, in dem sie zwar nicht zu der gefährdeten Person (der früheren Partnerin oder dem früheren Partner) Kontakt aufnimmt, oder sich ihr annähert, jedoch z. B. Kinder oder andere nahestehende Personen kontaktiert oder Orte aufsucht, an denen sich diese gewöhnlich aufhalten (z. B. Kindergärten oder Schulen), um ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen oder mittelbar (etwa durch Schilderungen der Kinder oder durch von ihnen transportierte Botschaften) auf die gefährdete Person einzuwirken. Dem kann entgegengewirkt werden, indem Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote auch in Bezug auf bestimmte Personen erstreckt werden, die dem Opfer nahestehen.

Wenn Kinder Gewalt erleben, die im häuslichen Kontext zwischen ihren Eltern geschieht, brauchen sie professionelle und altersgerechte Hilfe, um zu verhindern, dass aus dem Erlebten gesundheitliche und psychische Folgen entstehen. Damit ihnen respektive ihren Erziehungsberechtigten ein geeignetes Beratungsangebot unterbreitet werden kann, ist künftig vorgesehen, dass die Polizei die Kontaktdaten der gefährdeten Person auch an eine Beratungsstelle übermitteln soll, die auf die Belange von Kindern ausgerichtet ist.

Kernziel von Täterpräventionsarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten, indem die Täterin oder der Täter zur Verantwortungsübernahme für ihr oder sein gewalttätiges Verhalten und im besten Fall zu einer Verhaltensänderung bewegt wird. Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Da die Polizei die Möglichkeit hat, eine Täterin oder einen Täter auf dem Wege proaktiver Informationsweitergabe tatzeitnah in eine Beratungseinrichtung zu vermitteln, ist dies im Sinne einer effektiven Täterpräventionsarbeit sinnvoll. Die Übermittlung von Kontaktdaten an eine geeignete Beratungsstelle ist damit ein polizeilicher Beitrag, um bei der Täterin oder einem Täter eine Verhaltensänderung durch externe professionelle Hilfe zu initiieren.

3. Ineinandergreifen von polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen

Das Gewaltschutzgesetz verhilft den Opfern von häuslicher Gewalt und Nachstellung dazu, schnell und einfach zivilrechtlichen Schutz durch eine Anordnung des Familiengerichts zu erlangen. Im Nachgang kann aber die zivilrechtliche Durchsetzung einer Gewaltschutzanordnung auf vielfältige Schwierigkeiten stoßen.

Die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten stellen demgegenüber strukturell flankierende Maßnahmen zur Krisenintervention dar, die in einen zivilrechtlichen Gewaltschutz

fließend übergehen können und sollen. Diesem Verhältnis der Schutzsysteme entspricht es, dass Polizeiverfügungen gemäß § 201a LVwG gegenüber Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz grundsätzlich subsidiär sind und ihre Wirksamkeit verlieren, sobald ein Beschluss des in der Gewaltschutzsache zuständigen Familiengerichts vorliegt. Das Zusammenspiel polizeilicher und zivilrechtlicher Instrumente zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung erfordert eine enge Verzahnung. Diesbezüglich zeigt insbesondere ein Vergleich mit den Vorschriften anderer Bundesländer Verbesserungspotentiale auf:

a. Beim Zusammenwirken der polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Schutzinstrumente darf keine Schutzlücke entstehen. Das heißt, dass eine Situation zu vermeiden ist, in welcher der Zeitraum einer durch die Polizei getroffenen Schutzmaßnahme endet, bevor das Familiengericht über einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz entschieden hat. Dies droht etwa dann, wenn sich das Opfer innerhalb der Geltungsdauer der Polizeiverfügung spät entscheidet, zivilrechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Das Entstehen einer solchen Schutzlücke kann vermieden werden, indem sich mit der Antragstellung eine polizeiliche Maßnahme von Rechts wegen angemessen um eine Woche verlängert.

b. Verlängert sich die Geltung der Polizeiverfügung durch die Antragstellung in der Gewaltschutzsache muss die Polizei darüber Kenntnis erlangen, um erforderlichenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme zu ergreifen. Derzeit sieht das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aber nur vor, dass Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen sind. Die Datenübermittlungsbefugnis und -pflicht muss mithin auf den Umstand der Antragstellung erweitert werden. Auch in anderer Hinsicht ist der Informationstransfer vom in Gewaltschutzsachen zuständigen Familiengericht an die Polizei zu stärken, um deren Handeln zu optimieren. Dies betrifft vor allem den Fall, in dem das Familiengericht einen Antrag auf zivilrechtlichen Gewaltschutz zurückweist.

c. Insbesondere bei Wohnungsverweisungen fehlt den Behörden und Gerichten regelmäßig eine Anschrift, unter der die Störerin oder der Störer erreicht und an der ihr oder ihm Anordnungen oder Verfügungen bekannt gemacht respektive zugestellt werden können. Dieser Umstand kann der Wirksamkeit verschiedener Schutzinstrumente entgegenstehen. Ein Mittel zur Lösung dieses Problems ist, der Störerin oder dem Störer die Pflicht aufzuerlegen, einen Aufenthaltsort oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

4. Lösung

Durch die Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage im Landesverwaltungsgesetz wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und gleichgelagerten Nachstellungs-Fällen ermöglicht.

Der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und Nachstellung wird gestärkt,

- indem die Wohnungsverweisungen sowie Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote nicht erst bei einer konkreten, sondern schon auch bei einer hinreichend konkretisierten Gefahr angeordnet werden können,
- indem diese Maßnahmen durch gerichtliche Entscheidung auf bis zu drei Monate erweitert werden können und
- indem der Störerin oder dem Störer die Kontaktaufnahme und die Annäherung auch in Bezug auf Personen untersagt werden kann, die der gefährdeten Person nahestehen, insbesondere deren Kinder.

Leben im Haushalt der gefährdeten Person Kindern, sollen die Kontaktdaten der gefährdeten Person auch eine Beratungsstelle übermittelt werden, die Unterstützung und Hilfe für Kindern in dieser Situation anbieten kann.

Durch die Übermittlung der Kontaktdaten der Störerin oder des Störers an Beratungsstellen für gewaltausübende Menschen wird die Prävention im Bereich der Täterpräventionsarbeit unterstützt.

Zivilrechtliche Schutzinstrumente und die polizeirechtlichen Maßnahmen werden besser aufeinander abgestimmt

- durch eine normklare Regelung zur Verlängerung der polizeilichen Verfügungen, sobald das Opfer einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt,
- durch die Ausweitung der Informationsübermittlung seitens des für Gewaltschutzsachen zuständigen Familiengerichts und
- durch die Verpflichtung der Störerin oder des Störers, den Aufenthaltsort anzugeben oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

II. Wesentliche Änderungen in Bezug auf § 201a LVwG

1. Voraussetzungen und Umfang der Schutzmaßnahmen

Ziel dieses Gesetzes in Bezug auf § 201a LVwG ist für sog. Hochrisikofälle typische Gefahrenlagen zu erfassen, in denen bestimmte Tatsachen es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Störerin oder der Störer vor allem in bestehenden oder aufgelösten engen sozialen Beziehungen einen schwerwiegenden Angriff auf das Leben, den Körper, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person verüben wird, sich jedoch der Zeitpunkt oder Ort sowie eine bestimmte Gestalt des Angriffes nicht konkret vorhersehen lässt. Die Umsetzung dieses Ziels erfordert eine Anpassung der Eingriffsschwelle und die Erstreckung der Schutzinstrumente auf ausreichend lange Zeiträume. Dementsprechend können nach Maßgabe von § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf Maßnahmen, mit denen die Störerin oder der Störer auf Abstand gehalten werden soll (Wohnungsverweisungen, Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote), künftig auch bei einer hinreichend konkretisierten Gefahr angeordnet werden. Durch § 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, solche Maßnahmen auf Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses auf bis zu drei Monate auszudehnen. Diese Option gewinnt dann erhebliche Bedeutung, wenn die gefährdete Person nicht in der Lage ist, Eigeninitiative zu ergreifen und zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwirken.

Eine weitere wesentliche Änderung innerhalb des Regelungsrahmens des § 201a LVwG besteht darin, dass der Störerin oder dem Störer verboten werden kann, Orte zu betreten, an denen sich der gefährdeten Person nahestehende Person, etwa deren Kinder, üblicherweise aufhalten. Ebenso kann verboten werden, zu diesen Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen anzunähern. Ziel dieser in § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LVwG-Entwurf umgesetzten Änderungen ist es, zu verhindern, dass die Störerin oder der Störer das in Bezug auf die gefährdete Person ausgesprochene Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbot umgeht, indem sie versucht, mit der gefährdeten Person an Orten zusammenzutreffen, an denen sich die nahestehenden Personen regelmäßig aufhalten. Ebenso gilt es zu verhindern, dass die Störerin oder der Störer zu einer gefährdeten Person mittelbar über diese nahestehenden Personen Kontakt aufnimmt.

2. Ineinandergreifen von zivil- und polizeirechtlichen Schutzinstrumenten

Darüber hinaus sieht das Gesetz Maßnahmen vor, um das Zusammenspiel von zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Schutzinstrumenten zu verbessern. § 201a Absatz

3 Satz 3 LVwG-Entwurf statuiert (kraft Gesetzes) eine Verlängerung von Polizeiverfügungen um eine Woche in dem Fall, in dem die gefährdete Person einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes anhängig macht. Dadurch wird vermieden, dass eine Schutzlücke zwischen den Schutzinstrumenten entsteht, weil die Geltungsdauer der Polizeiverfügung endet, bevor das Familiengericht in der Gewaltschutzsache entschieden hat. Dieser Mechanismus verdeutlicht, dass – aufgrund des Ineinandergreifens der zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Instrumente und der prinzipiellen Subsidiarität der Maßnahmen der staatlichen Gefahrenabwehr – die Polizei in ausreichendem Umfang über den Stand des zivilrechtlichen Verfahrens informiert sein muss. § 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf normiert daher Mitteilungspflichten, die über § 216a FamFG hinausgehen, soweit auch über Antragstellung und eine ablehnende Entscheidung des Familiengerichts zu informieren ist. Indem § 201a Absatz 1 Satz 5 LVwG-Entwurf die Störerin oder den Störer verpflichtet, bei der Polizei einen Aufenthaltsort anzugeben oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, wird die Bekanntgabe polizeilicher Maßnahmen ebenso befördert wie die gerichtlicher Entscheidungen im Gewaltschutzverfahren.

3. Beratungsangebote

§ 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf sieht künftig vor, dass die Polizei dann, wenn minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten Person leben, die Kontaktdaten der gefährdeten Person nicht nur – wie bisher vorgesehen – an eine Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt übermitteln muss, sondern daneben auch eine Beratungsstelle übermitteln soll, die professionelle und altersgerechte Hilfe für Kinder, die Gewalt ihrer Eltern oder Verwandter miterlebt haben, anbieten kann. Die Beratungsstelle kann durch die Unterbreitung eines spezifischen Beratungsangebots gegenüber der gefährdeten Person, auf die besonderen Belange der mitbetroffenen Kinder aufmerksam machen und damit den Weg bereiten, dass auch diese angemessene Unterstützung erhalten.

Des Weiteren wird die Polizei gemäß § 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf zukünftig verpflichtet und ermächtigt, auch die Daten der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen zu übermitteln. Das Ziel ist es, den Täterinnen oder Tätern häuslicher Gewalt ein Hilfsangebot zu eröffnen, welches auf Initiative einer Beratungseinrichtung erfolgt. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass aus Unkenntnis oder Überforderung vielfach keine Initiative von der Täterin oder dem Täter ausgeht, Unterstützung durch entsprechende derartige Organisationen zu suchen. Ein Herantreten von Seiten der Beratungsstelle ist zielführender als der bloße Hinweis durch die Polizei, da bereits im

Erstgespräch mehr Vertrauen für eine Beratungsstelle erzeugt werden kann, als im Rahmen meist strafprozessualer Ermittlungen. Ein bloßer Hinweis an die Täterin oder den Täter durch die Polizei bleibt aufgrund ihrer Doppelrolle in diesen Fällen (Verfolgen und Durchsetzen von Maßnahmen und gleichzeitig Hilfestellung) erfahrungsgemäß oft ungehört.

4. Neugliederung der Regelungsinhalte

Um eine klare Normstruktur zu gewährleisten wird die im Juni 2004 ins LVwG aufgenommene Vorschrift (GVOBl. Schl.-H. S. 148) insgesamt neu gegliedert:

In ihrer ursprünglichen Fassung ermöglichte § 201a Absatz 1 LVwG eine Wohnungsverweisung und ein Betretungsverbot zur Abwehr von Gefahren, die von einer Störrin oder einem Störer für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung ausgingen. Durch das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPO-RÄndG) vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wurde § 201a LVwG um einen Absatz 4 ergänzt, der als neue Schutzinstrumente Kontakt- und Näherungsverbote vorsah. Diese Maßnahmen erweiterten den Kreis der geschützten Personen, da diese Verbote nicht die gemeinsame Nutzung einer Wohnung voraussetzen. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs vom 1. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) wurde die seit der Einführung der Vorschrift bestehende bereichsspezifische Datenübermittlungsbefugnis (Befugnis zur Übermittlung von Daten an eine Beratungsstelle mit dem Ziel, dem Opfer ein Beratungsangebot zu machen) ergänzt. Insbesondere zur Ermöglichung interdisziplinärer Fallkonferenzen in Hochrisikofällen wurde der Polizei unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen zu übermitteln. Das letztgenannte Gesetz fasste § 201a LVwG insofern neu, als die Regelung des Kontakt- und Näherungsverbots als Absatz 3 aufrückte und die Datenübermittlung nunmehr in Absatz 4 verortet war.

Vor allem die durch das LVwGPO-RÄndG herbeigeführte Änderung führte zu regelungstechnischen Defiziten: Die Vorschriften, über die Geltungsdauer der Polizeiverfügungen waren (im Wesentlichen inhaltsgleich) doppelt vorhanden, nämlich für Wohnungsverweisungen und Betretungsverbot in Absatz 2 und für Kontakt- und Näherungsverbote in Absatz 3 Satz 2 und Satz 3. Die Eingriffsschwellen erschienen zu-

dem nicht aufeinander abgestimmt. Die Eingriffsschwelle für die Wohnungsverweisung und das Betretungsverbot ließ Interpretationsspielraum zu. Einerseits schien dort eine gegenwärtige, also eine hinsichtlich des Zeitmoments gesteigerte Form der konkreten Gefahr gefordert zu sein (vgl. Büttner/Schade/Scholze/Susel, Polizei- und Ordnungsrecht Schleswig-Holstein, S. 262; Martens in PdK SH A-15, LVwG § 201a Anm. 2.). Andererseits deutete die Formel »wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen« auf einen – im Vergleich zum Begriff der (konkreten) Gefahr – herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab hin (Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auflage, Rn. 150, 91 m. w. N; Graulich in Lisen/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage, Kap. E, Rn. 134 f.). Die 2021 eingeführten Kontakt- und Näherungsverbote verlangten dagegen eine (einfache) konkrete Gefahr.

Durch dieses Gesetz wird die Normstruktur des § 201a LVwG wie folgt konsolidiert:

- In Absatz 1 werden Eingriffsvoraussetzungen für Schutzmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellung – Wohnungsverweisung und Betretungsverbot (bisher: Absatz 1) sowie Kontakt- und Näherungsverbot (bisher: Absatz 3) – zusammengefasst und an eine konkrete Gefahr bestimmter Schutzgüter als einheitliche Eingriffsschwelle geknüpft. Die sexuelle Selbstbestimmung wird dem Kreis der geschützten Rechtsgüter hinzugefügt. Die bisherige Klammerdefinition, die den Begriff der gefährdeten Person gesetzeshistorisch bedingt daran knüpfte, dass das Opfer und die Störerin oder der Störer eine Wohnung bewohnen, wird aufgegeben. Eine gemeinsam genutzte Wohnung ist nur noch für die Wohnungsverweisung Tatbestandsvoraussetzung, nicht mehr aber für das Betretungsverbot. Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote können nun auch in Bezug auf Personen ausgesprochen werden, die der gefährdeten Person nahestehen.
- Absatz 1 Satz 5 verpflichtet die Störerin oder den Störer, auf Aufforderung einen Aufenthaltsort oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.
- Absatz 2 gestattet die Anordnung von Schutzmaßnahmen des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen einer hinreichend konkretisierten Gefahr.
- Absatz 3 fasst die Regelungen über die Geltungsdauer polizeilicher Verfügungen zusammen. Die Vorschrift stellt künftig normklar heraus, dass sich eine Polizeiverfügung um eine Woche verlängert, sobald ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt wird.
- Absatz 4 ermöglicht der Polizei, Schutzmaßnahmen mit einer Geltungsdauer von bis zu drei Monaten durch eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken.
- Absatz 5 enthält Informationspflichten des mit Anträgen auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz betrauten Familiengerichts gegenüber den mit der Gefahrenabwehr betrauten Stellen.

- Die Vorschriften über die Mitteilungen der Polizei an öffentliche und nicht öffentliche Stellen werden auf zwei Absätze aufgeteilt: Absatz 6 regelt die Weitergabe von Kontaktdaten an Beratungsstellen (bisher: Absatz 4 Satz 1 bis Satz 3) und wird deutlich erweitert: Beratungsstellen, die Hilfe und Schutz für Kinder anbieten, sollen einbezogen werden, wenn minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten Person leben. Vorgesehen ist ferner die Übermittlung der Kontaktdaten der Person, von der die Gefährdung ausgeht, an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen. In Absatz 7 wird die Datenübermittlungsvorschrift für einen institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustausch (bisher: Absatz 4 Satz 4 und Satz 5) im Wesentlichen unverändert übernommen.

III. Einführung einer weiteren Rechtsgrundlage zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 201c LVwG-Entwurf)

Der Gesetzentwurf schafft mit § 201c LVwG-Entwurf eine weitere Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung, um Opfer häuslicher Gewalt in Hochrisikofällen durch die Polizei besser schützen zu können.

Durch das LVwGPORÄndG vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wurde mit § 201b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Personen auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung dazu zu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel – umgangssprachlich eine »elektronische Fußfessel« – in betriebsbereitem Zustand ständig am Körper bei sich zu führen; zudem wird die Person verpflichtet, die Funktionsfähigkeit des Gerätes nicht zu beeinträchtigen. Die Anordnungsbefugnis besteht im Rahmen des § 201b LVwG bisher nur, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die überwachte Person eine terroristische, respektive eine schwere staatsgefährdende Straftat begehen könnte. § 201c LVwG-Entwurf erweitert das Einsatzfeld einer solchen elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle, in denen erhebliche Gefahren für besonders wichtige Individualrechtsgüter drohen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, diese offene Überwachungsmaßnahme zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Hochrisikofällen und gleichgelagerten Stalking-Fällen einzusetzen. In den einschlägigen Gefahrenlagen kann mittels der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine Schutzsphäre für die Opfer geschaffen werden, die darin besteht, dass die Person, die für die Gefahr verantwortlich ist, nicht in den Überwachungsbereich eindringen kann, ohne dass die Polizei hiervon sofort Kenntnis erlangt und damit in die Lage versetzt wird, weitere Maßnahmen zum Schutz des Opfers zu ergreifen.

Die eingeführte Rechtsgrundlage ist technikoffen gefasst. Nach Maßgabe von § 201c Absatz 4 LVwG-Entwurf kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch in der Form durchgeführt werden, dass mit Zustimmung der gefährdeten Person erhobene Daten über ihren aktuellen Aufenthaltsort automatisiert mit dem aktuellen Aufenthaltsort der überwachten Person abgeglichen werden. Diese zurzeit vornehmlich in Spanien praktizierte Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ermöglicht der gefährdeten Person, sich auch außerhalb eines statischen Schutzbereiches sicher bewegen zu können.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Landesgesetzgeber verfügt nach Art. 30 und 70 des Grundgesetzes (GG) über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz für die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Dasselbe gilt für die datenschutzrechtlichen Regelungen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden. Für diese Zuordnung der Regelungsmaterie ist dabei nicht von Bedeutung, dass auch in das Grundrecht des Art. 11 GG eingegriffen wird. Denn freizügigkeitseinschränkendes Gefahrenabwehrrecht ist von der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für »die Freizügigkeit« (Art. 73 Nummer 3 Alternative 1 GG) nicht erfasst (BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2007, 6 C 39/06 = BVerwGE 129, 142 Rn. 26).

Der Bundesgesetzgeber hat in § 68b Absatz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Maßnahme der Führungsaufsicht normiert. Voraussetzung ist hier eine Verurteilung in bestimmter Höhe wegen bestimmter Straftaten. § 201c LVwG-Entwurf setzt dagegen – wie die strikt rechtsgüterschutzbezogenen Anordnungsvoraussetzungen zeigen – rein an der Gefahrenabwehr an.

Die Vorschriften in § 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf, die dem Familiengericht in Gewaltschutzsachen Übermittlungspflichten auferlegen, greifen nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für »das gerichtliche Verfahren« ein (Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 GG). Es handelt sich vielmehr um eine »besondere Rechtsvorschrift« im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in die Zuständigkeit des Empfängers fallenden Aufgaben übermittelt werden, wenn eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt. Entscheidend ist die Zuständigkeit des Empfängers der Daten, also hier die Gefahrenabwehr als Aufgabe der Polizei, die in die Landeskompetenz fällt (vgl. Enders in BeckOK, Polizeirecht Baden-Württemberg, 32. Ed. 15. März 2024, PolG, § 30

Rn. 13). Damit schließen auch geltende Vorschriften des FamFG, die Regelungen über die Mitteilung von Entscheidungen enthalten, wie etwa § 216a FamFG, die Aufnahme eigener Übermittlungspflichten ins Landesrecht nicht aus.

V. Grundrechtsrelevanz

1. Die auf Grundlage von § 201a Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf angeordneten Maßnahmen beschränken primär das Interesse der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, selbstbestimmt ihren Aufenthaltsort zu wählen respektive die Freiheit beliebiger Ortsveränderung. Dabei greifen sie nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 GG ein, sondern in der Regel auch in das Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 Absatz 1 GG (Durner in Dürig/Herzog/Scholz, 104. EL April 2024, GG, Art. 11, Rn. 101, 188; Schoch/Eifert in Schoch/Kießling, Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2024, Kap. 1 Rn. 562). Eine vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfasste Aufenthaltsnahme setzt in Abgrenzung zur bloßen körperlichen Bewegungsfreiheit eine über diese hinausgehende Bedeutung der Ortveränderung für die räumlich gebundene Gestaltung des alltäglichen Lebenskreises voraus (BVerfG, Beschl. v. 25. März 2008, 1 BvR 1548/02 m. w. N. = BeckRS 2008, 142691 Rn. 21). Wohnungsverweisung sowie Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote stellen regelmäßig schon aufgrund ihrer Dauer einen Eingriff dar. Hinzukommt, dass diese Maßnahmen die Störerin oder den Störer von Orten fernhalten, die aufzusuchen zu ihrer oder seiner privaten Lebensgestaltung gehört.

2. Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 201c Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf steht der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG im Vordergrund (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Dez. 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 = NJOZ 2021, 1391 Rn. 198-219, 259-281 und 295-311). Soweit die elektronische Aufenthaltsüberwachung das Ziel verfolgt, die Polizei in die Lage zu versetzen, dann sofort einzuschreiten, wenn eine Störerin oder ein Störer bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammenzutreffen droht, ist auch ein (mittelbar faktischer) Eingriff in das Grundrecht der Freizügigkeit nicht von der Hand zu weisen (vgl. Durner in Dürig/Herzog/Scholz/Durner, 104. EL April 2024, GG, Art. 11 Rn. 104; anders BVerfG, Beschl. v. 1. Dez. 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 = NJOZ 2021, 1391 Rn. 324 für den Bereich der Führungsaufsicht in Bezug auf die Überwachungsweisung »allein«).

3. Das Grundrecht auf Freizügigkeit unterliegt einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt (Art. 11 Absatz 2 GG). Mit Blick auf die Maßnahmen nach § 201a Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf (und, soweit Art. 11 GG tangiert ist, auch nach § 201c Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf) kommt eine Rechtfertigung nur nach Maßgabe des sog. Kriminalvorbehalts in Betracht. Dem Kriminalvorbehalt ist Rechnung getragen, wenn die Rechtsnorm, die den Eingriff gestattet, der vorbeugenden Bekämpfung strafbarer Handlungen dient.

Dieses Ziel ist mit Blick auf die in Rede stehenden Maßnahmen erfüllt, weil die Verletzung der geschützten hochrangigen Güter, nämlich Leben, Leib, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung, durch Straftatbestände (des Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten 13 und 16 bis 18) verboten ist.

Eine Rechtsnorm muss, um dem Kriminalvorbehalt zu genügen, darüber hinaus den Grundrechtseingriff daran anknüpfen, dass durch ihm die Begehung von Straftaten vorbeugt werden soll, die im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Kriminalvorbehalt ist grundsätzlich eng auszulegen. Daher kann eine Differenzierung nach dem Gewicht der Straftaten, denen vorgebeugt werden soll, erforderlich sein; zudem ist eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung gefordert (Durner in Dürig/Herzog/Scholz, 104. EL April 2024, GG Art. 11 Rn. 187 m. w. N.).

§ 201a Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf (und § 201c Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf) genügen diesen Anforderungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr, die § 201a Absatz 1 LVwG-Entwurf umsetzt, sondern auch für die hinreichende konkretisierte Gefahr, an die § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf und § 201c Absatz 1 LVwG-Entwurf anknüpfen. Bei dem – in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mittlerweile etablieren – Begriff der hinreichend konkretisierten Gefahr (im Einzelnen dazu Seite 26 ff.) liegt die Abstufung im Verhältnis zur konkreten Gefahr nämlich nicht beim Erfordernis einer hinreichend konkret absehbaren Schutzgutverletzung; sie bezieht sich vielmehr nur auf die Vorhersehbarkeit des zum Schaden führenden Kausalverlaufs. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt dieses Gesetz bei der Eingriffsschwelle der hinreichend konkretisierten Gefahr außerdem dadurch Rechnung, dass ein qualifizierter Angriff vorliegen muss, nämlich ein solcher, der von erheblicher Intensität oder Auswirkung geprägt ist. Grundrechtssichernde Funktion kommt auch dem Richtervorbehalt für längerfristige Maßnahmen zu.

4. In Bezug auf die elektronische Aufenthaltsermittlung im Bereich der Führungsaufsicht hat das Bundesverfassungsgericht einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für gerechtfertigt an-

gesehen. Dabei stützt es sich darauf, dass die Maßnahme der Abwehr einer hinreichend konkretisierten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter – Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit des Einzelnen und sexuelle Selbstbestimmung – dient (BVerfG, Beschl. v. 1. Dez. 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 = NJOZ 2021, 1391 Rn. 252, 259-281 und 295-311; vgl. zur hinreichend konkretisierten Gefahr: Rn. 205, 280). Auch erkennt das Bundesverfassungsgericht weder eine Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung noch einen Verstoß gegen das Verbot der »Rundumüberwachung« (BVerfG a. a. O. Rn. 246-251).

Die einschlägigen Argumente des Bundesverfassungsgerichts sind auf die polizeirechtliche Einzelmaßnahme des § 201c LVwG-Entwurf übertragbar. Diese Vorschrift stimmt in den wesentlichen Punkten mit der Regelung der §§ 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB, 463a Absatz 4 StPO überein. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Eingriffsvoraussetzungen, sondern ebenso hinsichtlich begleitender grundrechtssichernder Vorschriften – v. a. der, dass innerhalb der Wohnung der überwachten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinaus keine Daten erhoben werden dürfen – sowie bezüglich der Regeln über die (weitere) Verwendung der erhobenen Daten.

5. Je nach den Umständen des Einzelfalls greifen auf Grundlage von §§ 201a und 201c LVwG-Entwurf durchgeführte Maßnahmen in weitere Grundrechte ein, typischerweise in den Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG oder in von Art. 14 Absatz 1 GG geschützten Nutzungsbefugnisse des zivilrechtlich Berechtigten im Fall der Wohnungsverweisung. Bezüglich der weiteren Grundrechtseingriffe führen jedoch die vorgenannten Argumente zu einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, zumal hinter den geschützten Rechtsgütern kollidierende Grundrechte der gefährdeten Person (v. a. Art. 2 Absatz 1 und Absatz 2 GG) stehen.

6. Die in § 201a Absatz 5 bis 7 LVwG-Entwurf vorgesehenen und durch dieses Gesetz teils erweiterten Datenübermittlungsbefugnissen stellen mit Blick auf die jeweiligen Übermittlungszwecke geeignete und erforderliche Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Aufgrund der bestehenden flankierenden Schutzvorschriften sind sie auch im engeren Sinne verhältnismäßig; zu nennen sind insoweit

- die in den Fällen des § 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf geltenden Datenschutzbestimmungen der §§ 18 bis 22 EGGVG,
- die Zweckbindung der nach § 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf übermittelten Kontaktdaten ausschließlich für die einmalige Unterbreitung eines Beratungsangebots und
- im Rahmen des § 201a Absatz 7 LVwG-Entwurf, die Koppelung der Datenübermittlung an die Zustimmung der gefährdeten Person.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einführung des § 201c LVwG-Entwurf und der Änderung der Überschrift des § 201a LVwG-Entwurf anzupassen.

Zu Nummer 2:

§ 201a LVwG-Entwurf fasst die polizeirechtlichen Maßnahmen bei häuslicher Gewalt und Nachstellung sowie in die spezifischen, auf diesen Phänomenbereich bezogenen Datenübermittlungsbefugnisse insgesamt neu.

Zu § 201a Absatz 1 LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 1 Satz 1 LVwG nimmt die Einzelmaßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung, nämlich

- die Wohnungsverweisung (bisher: Absatz 1 Satz 1),
- das Betretungsverbot (bisher: Absatz 1 Satz 2),
- das Kontaktverbot (bisher: Absatz 3 Satz 1) und
- das Näherungsverbot (bisher: Absatz 3 Satz 1)

auf und unterstellt sie einer einheitlichen Eingriffsschwelle. Die Reichweite der Eingriffsbefugnisse wird dabei in einigen Punkten erweitert. § 201a Absatz 1 Satz 2 LVwG-Entwurf stellt klar, dass die Befugnis der Polizei, Platzverweise sowie Aufenthaltsverbote und -gebote im Sinne des § 201 anzuordnen, unberührt bleibt.

§ 201a Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 LVwG-Entwurf führen flankierende Vorschriften zu den Einzelmaßnahmen zusammen, die bisher an verschiedenen Stellen innerhalb der Norm platziert sind.

Mit § 201a Absatz 1 Satz 5 LVwG wird schließlich als neue Pflicht des Störers oder der Störerin eingeführt, auf Aufforderung der Polizei einen Aufenthaltsort oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

Zu § 201a Absatz 1 Satz 1 LVwG-Entwurf:

Die Wohnungsverweisung (Nummer 1), das Betretungsverbot (Nummer 2 Buchstabe a), das Kontaktverbot (Nummer 2 Buchstabe b) und das Näherungsverbot (Nummer 2 Buchstabe c) setzen künftig einheitlich eine Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person voraus. Das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung wird neu in den Tatbestand der Eingriffsbefugnis aufgenommen. Die Eingriffsschwelle ist als konkrete Gefahr ausgestaltet, das heißt, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall, in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss (Graulich in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Kap. E. Rn. 132).

Das Gesetz gleicht damit die bisherige Eingriffsschwelle für Wohnungsverweisungen und Betretungsverbote an die der Kontakt- und Näherungsverbote an. Schleswig-Holstein ist aktuell das einzige Bundesland, dass für Wohnungsverweisungen (und Betretungsverbote) auf der einen Seite und Kontakt- und Näherungsverbote auf der anderen Seite unterschiedliche Eingriffsschwellen vorsieht. Die Rechtslage ist auch insofern unbefriedigend, als die Maßgaben in der Praxis kombiniert werden können und sollen.

Der Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr ist der Vorzug zu geben. Ungeachtet des Umstandes, dass die spezielle Gestalt der Eingriffsschwelle für Wohnungsverweisungen und Betretungsverbote einen gewissen Interpretationsspielraum zuließ (vgl. dazu die Darstellung im Allgemeinen Teil der Begründung dieses Gesetzes, S. 15 f.), ist die Anknüpfung an eine gegenwärtige Gefahr in Bezug auf die zu regelnden Lebenssachverhalte nicht sachgerecht. Dieser Gefahrengrad ist gegenüber der (einfachen) konkreten Gefahr durch eine besondere zeitliche Nähe des schädigenden Ereignisses geprägt. Sie liegt vor, wenn das schädigende Ereignis begonnen hat oder wenn die Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (Graulich in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Kap. E. Rn. 148). Die Sachverhalte, in denen die Polizei erste Maßnahmen zur Krisenintervention trifft, können zwar dadurch geprägt sein, dass sich aus einer engen sozialen Beziehung heraus ggf. verbunden mit der räumlichen Nähe einer gemeinsam genutzten Wohnung eine (erneute) Schutzgutverletzung jederzeit verwirklichen kann. Insofern kann unter diesen Umständen eine

Dauergefahr vorliegen, die sich als gegenwärtig einstufen lässt, weil sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, auch wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Eintritt des Schadens unmittelbar bevorsteht, sondern die Möglichkeit besteht, dass dieser noch längere Zeit auf sich warten lässt (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 16. April 2002, 1 W 89-98/02 = NVwZ 2002, 1537, 1540; zum Begriff der Dauergefahr BVerfG, Urt. v. 9. Dez. 2022, 1 BvR 1345/21 = BVerfGE 165, 1 Rn. 187; BVerfG, Beschl. v. 4. Apr. 2006, 1 BvR 518/02 = BVerfGE 115, 320 [364]). Liegt es dagegen so, dass sich die Verwirklichung der Gefahr in einem schädigenden Ereignis zeitlich näher bestimmen lässt – z. B. weil sie von bestimmten äußeren Faktoren, etwa dem Konsum von Alkohol, abhängt –, kann eine gegenwärtige Dauergefahr nicht ohne Weiteres bejaht werden. Denn sie setzt voraus, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht. Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr erscheint es daher angezeigt, die Eingriffsschwelle nicht von der besonderen zeitlichen Nähe des Schadensereignisses abhängig zu machen.

Zu § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVwG-Entwurf:

Die Vorschrift in § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVwG-Entwurf führt – in der Sache unverändert mit geringfügigen sprachlichen Anpassungen – die Wohnungsweisung und das korrespondierende Rückkehrverbot fort.

Zu § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis c LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis c LVwG-Entwurf definieren das Betretungsverbot sowie das Kontakt- und das Näherungsverbot im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage. Für das Betretungsverbot kommt es allerdings künftig nicht mehr darauf an, dass die Störerin oder der Störer und die gefährdete Person eine gemeinsame Wohnung teilen. Diese bisherige Beschränkung des Betretungsverbots ist allein geschichtshistorisch begründet und neben den 2021 eingeführten Kontakt- und Näherungsverboten nicht mehr sachgerecht. Zudem wird die mögliche Reichweite aller drei Maßnahmen insofern erweitert, als Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbot auch in Bezug auf der gefährdeten Person nahestehende Personen, insbesondere Kindern der gefährdeten Person, ausgesprochen werden können. Damit wird abgesichert, dass die Störerin oder der Störer etwa ein Betretungsverbot nicht dadurch umgeht, dass sie oder er versucht, mit der gefährde-

ten Person an Orten zusammenzutreffen, an denen sich die nahestehenden Personen regelmäßig aufhalten, z. B. ein Kindergarten oder eine Schule. Zwar ließe sich begründen, dass Orte, an denen sich der gefährdeten Person nahestehende Personen regelmäßig aufhalten, auch solche Orte sind, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Durch die Neufassung wird insoweit jedoch eine sachgerechte Klarstellung und Rechtssicherheit erreicht. Auch die Kontaktaufnahme und das Zusammentreffenden mit Personen, die der gefährdeten Person nahestehen, kann die Störerin oder der Störer dazu missbrauchen, auf die gefährdete Person Einfluss zu nehmen. Solche mittelbaren Kontaktaufnahmen zu unterbinden, ist jedenfalls dann angezeigt, wenn die Gefährdungslage im Einzelfall ein Kontaktverbot mittels Fernkommunikationsmitteln begründet.

Zu § 201a Absatz 1 Satz 2 LVwG-Entwurf:

In den Situationen, die dem Phänomenbereich der häuslichen Gewalt und Nachstellung zuzuordnen sind, dürften regelmäßig die speziellen Einzelmaßnahmen des § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 LVwG-Entwurf das geeignete Mittel zur Abwehr der Gefahren darstellen. Es ist, wie § 201a Absatz 1 Satz 2 LVwG-Entwurf klarstellt, der Polizei aber nicht verwehrt, auf die allgemeineren Befugnisse des § 201 LVwG zurückzugreifen, wenn diese Maßnahmen im Einzelfall zur Gefahrenabwehr besser geeignet erscheinen. Dies kann v. a. mit Blick auf das Aufenthaltsgebot (§ 201 Absatz 3 LVwG) in Betracht kommen, dass – anders als das Aufenthaltsverbot – in § 201a LVwG-Entwurf keine speziellere Ausprägung hat.

Zu § 201a Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 1 Satz 3 LVwG-Entwurf übernimmt aus der bisherigen Regelung über Kontakt- und Näherungsverbote (§ 201a Absatz 3 Satz 1 LVwG) das Gebot, umfassend zu prüfen, ob die Wahrnehmung berechtigter Interessen der Verhängung eines Verbots nach § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LVwG entgegensteht. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist berührt, wenn die Störerin oder der Störer darauf angewiesen ist, bestimmte Orte aufzusuchen (zum Beispiel den Arbeitsplatz oder einen Arzt) oder an der Ausübung von Rechten gehindert wäre, etwa dem Umgangsrecht (§§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches). In diesen Fällen ist eine umfassende Interessenabwägung geboten.

§ 201a Absatz 1 Satz 4 LVwG-Entwurf führt geringfügig sprachlich angepasst die bisherige Regelung fort, gemäß der der räumliche Bereich einer Wohnungsverweisung

oder eines Betretungsverbots am Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person auszurichten und genau zu bezeichnen ist.

Zu § 201a Absatz 1 Satz 5 LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 1 Satz 5 LVwG-Entwurf verpflichtet die Person, gegen die sich eine Wohnungsverweisung oder ein Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbot richtet, entweder eine Anschrift anzugeben, unter der ihr behördliche oder gerichtliche Entscheidungen bekannt gemacht oder zugestellt werden können, oder eine hierzu bevollmächtigte Person zu benennen (§§ 110 Absatz 1 Satz 2, 152 LVwG, § 15 FamFG i. V. m. § 171 der Zivilprozessordnung). Denn gerade in Wegweisungsfällen bestehen häufig Schwierigkeiten, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen, Ladungen und sonstige Entscheidungen zuzustellen. Die gesetzliche Pflicht des § 201a Absatz 1 Satz 5 LVwG-Entwurf kann erforderlichenfalls mittels Zwangsgeldandrohung durchgesetzt werden.

Zu § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf:

Der neue § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf gestattet, die in § 201a Absatz 1 Satz 1 LVwG-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person vor häuslicher Gewalt und Nachstellung unter den Voraussetzungen einer hinreichend konkretisierten Gefahr anzuordnen.

Den Begriff der hinreichend konkretisierten Gefahr hat das Bundesverfassungsgericht maßgeblich in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1140/09 = BVerfGE 141, 220) entwickelt und im Beschluss zum Sicherheits- und Ordnungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21 = BVerfGE 165, 1) bestätigt und vertieft. Während eine konkrete Gefahr zur Voraussetzung hat, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall, in überschaubarer Zukunft, mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss, liegt eine hinreichend konkretisierte Gefahr vor, wenn »tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für gewichtige Rechtsgüter bestehen«. Die hinreichend konkretisierte Gefahr dürfe dabei, so das Bundesverfassungsgericht, nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützt werden. »Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens tragen, das zu einer zurechenbaren Verletzung der [...] relevanten Schutzgüter führt. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinn kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende

Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen.« (Beschl. v. 9. Dez. 2022, 1 BvR 1345/21 = BVerfG E 165, 1, 50 Rn. 90). Für die Annahme dieser Prognose formuliert das Bundesverfassungsgericht zwei grundsätzliche Bedingungen: »Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.« (Beschl. v. 9. Dez. 2022, 1 BvR 1345/21 = BVerfG E 165, 1, 50 Rn. 91)

§ 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf knüpft an diesen Gefahrenbegriff an:

Empirische Untersuchungen zeigen, dass insbesondere schwere Gewalttaten im Kontext der häuslichen Gewalt oder Partnerschaftsgewalt phänomenologisch nicht als Folge einer situativen Eskalation einer Konfliktsituation begangen werden, sondern geplant und mit zeitlichem Abstand ausgeführt werden. Dies gilt entsprechend für gleichgelagerte Stalking-Situationen. Die Praxis verfügt über wissenschaftlich fundierte und erprobte Entscheidungshilfen, mit denen solche sog. Hochrisikofälle identifiziert werden können. In den einschlägigen Fallkonstellationen liegt es allerdings wenigstens zum Teil so, dass zwar auf Grundlage bestimmter Tatsachen von der Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Angriffs auszugehen ist, der zum Schadenseintritt führende Kausalverlauf respektive Zeit, Ort und Ausführung der Tat jedoch häufig nicht in dem für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderlichen Maße verdichtet sind. Dem Phänomen der sog. Hochrisikofälle kann präventiv-polizeirechtlich daher nur wirksam entgegengewirkt werden, wenn die Eingriffsschwelle – wie in § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf umgesetzt – neu ausgerichtet wird.

Dementsprechend setzt die Eingriffsschwelle des § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf weder voraus, dass eine konkrete Ausführung des Angriffes vorhersehbar ist, noch muss ein Zeitfenster oder gar ein Zeitpunkt oder der Angriffsort mit Wahrscheinlichkeit feststehen. Ausreichend ist, dass Tatsachen nachweislich vorliegen, die für sich allein oder in der Gesamtschau mit anderen Umständen den Schluss zu lassen, dass es zu einer bestimmten Kategorie von Angriffen auf das Opfer kommen kann. Außerdem muss dieser Angriff in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sein. Bei den Anknüpfungstatsachen kann es sich beispielsweise um aktuelle Drohungen oder andere Äußerungen der Störerin oder des Störers, ihre oder seine Vorerkenntnisse, ein Waffenbesitz usw. handeln.

Grundrechtseingriffe im Fall einer hinreichend konkretisierten Gefahr zu normieren, ist dem Gesetzgeber allerdings nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter gestattet. § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf trägt dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe dadurch Rechnung, dass eine Verletzung der Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit oder des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung drohen muss. Eine weitere Beschränkung des Kreises der geschützten Rechtsgüter, etwa eine Reduzierung auf das Rechtsgut Leben, ist dagegen nicht angezeigt. Dies gilt auch insoweit der Gesetzentwurf an dieser Stelle den Fokus auf sog. Hochrisikofälle legt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass für das Opfer das Risiko einer Tötung oder einer schweren Gewalttat besteht. Dem Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage trägt die Befugnisnorm vielmehr dadurch Rechnung, dass sie einen Angriff auf die geschützten Rechtsgüter verlangt, der von erheblicher Intensität oder Auswirkung geprägt ist. Diese zusätzliche Einschränkung setzt in Ansehung der Schwere des Grundrechtseingriffs den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um. Ein Angriff von erheblicher Intensität zeigt sich in der Angriffstiefe und der Art und Weise seiner Ausführung in Bezug auf das geschützte bedeutende Rechtsgut. Das Maß der Gewaltanwendung ist ein wesentliches Indiz für eine erhebliche Intensität des Angriffs. Gleiches gilt für Brutalität oder Rücksichtslosigkeit der Angriffshandlung. Ein Angriff von erheblicher Auswirkung definiert sich über Umfang und Höhe des Schadens an einem der geschützten Rechtsgüter.

Zu § 201a Absatz 3 LVwG-Entwurf:

Der neue § 201a Absatz 3 LVwG-Entwurf führt die Regelungen des bisherigen § 201a Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 LVwG zusammen.

Die Höchstfrist für polizeilich angeordnete Wohnungsverweisungen, Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote von vier Wochen wird übernommen.

§ 201a Absatz 3 Satz 4 LVwG-Entwurf regelt, dass sich die Polizeiverfügungen ipso iure um eine Woche verlängern, wenn die gefährdete Person einen Antrag auf gerichtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz stellt. Der Wortlaut von § 201a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 LVwG gestattet bereits heute, der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes eine entsprechende Verlängerungswirkung zuzumessen. In der Praxis hat die Fassung der Vorschriften jedoch zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt. Der neue § 201a Absatz 3 Satz 3 LVwG-Entwurf dient dazu, diesen Regelungsinhalt normenklar wiederzugeben. Nach der Neufassung der Vorschrift kommt es zudem künftig weder darauf an, dass der Antrag auf eine einstweilige Anordnung gerichtet ist, wenn dies in der Praxis auch in der weitüberwiegenden

Zahl der Fälle so sein wird, noch darauf, dass das »zuständige« Amtsgericht angerufen wird; stellt die gefährdete Person den Antrag irrtümlich bei einem unzuständigen Gericht, tritt die Verlängerungswirkung ebenfalls ein.

Nach Maßgabe der mit § 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf neueingeführten Pflicht des Gerichts, das mit einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz befasst wird, die zuständige Polizeibehörde über die Antragstellung zu informieren, erhalten die zuständigen Beamtinnen und Beamten Kenntnis von der Fortgeltung der Polizeiverfügung. Ihnen kommt nach § 201a Absatz 3 Satz 5 LVwG-Entwurf die Pflicht zu, die gefährdete und die von der Maßnahme betroffene Person über die Verlängerung in Kenntnis zu setzen.

§ 201a Absatz 3 Satz 6 LVwG-Entwurf übernimmt die bisherige, für das Verhältnis von zivilrechtlichem und polizeirechtlichem Rechtsschutz zentrale Regelung, nach der die Polizeiverfügung außer Kraft tritt, sobald eine Entscheidung nach dem Gewaltschutz vorliegt. Dabei kommt es, klargestellt durch die neue Vorschrift, auf die Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung an, die bei einstweiligen Anordnungen – welche den wesentlichen Teil der familiengerichtlichen Entscheidung in Gewaltschutzsachen ausmacht – mit der Bekanntgabe eintritt (§ 40 Absatz 1 FamFG).

Zu § 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf versetzt die Polizei in die Lage, beim Amtsgericht Anordnungen im Sinne des § 201a Absatz 1 Satz 1 LVwG-Entwurf mit einer Geltungsdauer von bis zu 3 Monaten zu erwirken. Das Amtsgericht am Sitz der Polizeibehörde (§ 186 Absatz 6 Satz 1 LVwG) wird nur auf Antrag der Polizei tätig. Die Anordnungsvoraussetzungen sind dieselben wie für Polizeiverfügungen nach § 201a Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 LVwG-Entwurf respektive nach § 201a Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 LVwG-Entwurf.

Für das gerichtliche Verfahren gilt – nicht anders als in § 186 Absatz 6 Satz 2 bis Satz 5 LVwG vorgesehen – das Buch 1 Allgemeiner Teil des FamFG entsprechend. Abweichend kann der Amtsrichter allerdings über die in § 34 FamFG geregelten Fälle hinaus von einer Anhörung Beteiligter (§ 7 FamFG) absehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Überdies ist die antragstellende Polizeibehörde beschwerdeberechtigt (§ 59 Absatz 3 FamFG).

Langfristige Maßnahmen nach § 201a Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf dienen dazu, Schutzlücken in Hochrisikofällen zu schließen, in denen die Opfer nicht in der Lage

sind, die Initiative zu ergreifen und für sich selbst zivilrechtlichen Schutz durch eine Anordnung des Familiengerichts auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zu erwirken. Gleichwohl bleibt die polizeirechtliche Maßnahme gegenüber dem zivilrechtlichen Schutz subsidiär. Dementsprechend tritt auch eine längerfristige richterliche Anordnung nach § 201a Absatz 4 Satz 3 LVwG-Entwurf außer Kraft, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

Zu § 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf führt Übermittlungsbefugnisse und -pflichten der mit Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz befassten Gerichte ein. Sie dienen dem Zweck, die zuständige Polizeibehörde über Tatsachen zu informieren, die nach Maßgabe des § 201a Absatz 3 LVwG-Entwurf unmittelbaren Einfluss auf den Bestand der Polizeiverfügungen haben.

§ 201a Absatz 5 Satz 1 Hs. 1 LVwG-Entwurf geht über die bundesrechtliche Mitteilungspflicht gemäß § 216a Satz 1 FamFG hinaus. Danach sollen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie deren Änderungen und Aufhebungen der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt werden. § 201a Absatz 5 LVwG-Entwurf erweitert diese Regelung in dreierlei Hinsicht:

- Mitzuteilen ist bereits die Stellung eines Antrages nach dem Gewaltschutzgesetz.
- Erfasst sind nicht nur Gewaltschutzanordnungen, sondern auch ablehnende Entscheidungen.
- Die Mitteilung ist zudem zwingend vorgeschrieben.

Zu übermitteln ist der Zeitpunkt der Antragstellung und der wesentliche Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, also regelmäßig ihr Tenor; das Gericht wird die Entscheidungsgründe mitteilen, wenn ihre Kenntnis im konkreten Fall für das Handeln der Polizei wesentlich ist (vgl. auch die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen Abschnitt XI. Nummer 1 Absatz 2).

Mit § 201a Absatz 5 Satz 1 Hs. 2 LVwG-Entwurf wird klargestellt, dass – weil die Datenübermittlung sich nach § 13 Abs. 1 Nr. EGVGV vollzieht – die flankierenden datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 18 bis 22 EGGVG unmittelbar gelten.

§ 201a Absatz 5 Satz 2 LVwG-Entwurf sieht vor, dass in den Fällen, in denen Maßnahmen nach § 201a Absatz 1 oder Absatz 2 LVwG-Entwurf durch ein Gericht gemäß § 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf angeordnet oder verlängert werden, auch dieses vom Familiengericht über eine Entscheidung und deren Inhalt in der Gewaltschutzsache unterrichtet wird.

Zu § 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf:

§ 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf nimmt die bisher in § 201a Absatz 4 Satz 1 bis Satz 3 LVwG geregelte Übermittlung von Kontaktdaten der gefährdeten Person an eine Beratungsstelle für Schutz vor häuslicher Gewalt auf. Der Regelungskern wird unverändert fortgeführt. Ein Einverständnis der von der Datenübermittlung betroffenen Person ist nicht vorausgesetzt. Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist auf solche Angaben beschränkt, die von der Beratungsstelle für eine eigenständige Kontaktaufnahme benötigt werden. Der Übermittlungszweck ist eng gefasst. Die Kontaktdaten dürfen einmalig von der Beratungsstelle verwendet werden, um ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Bei Ablehnung des Hilfsangebots obliegt der Beratungsstelle die Löschung der Daten.

Zugleich erweitert § 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf jedoch das Regelungsziel, Beratungsangebote zu vermitteln, signifikant in zwei Richtungen:

Die Erweiterung der Vorschrift nimmt zum einen minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten Person in den Blick. Die Kontaktdaten der gefährdeten Person sollen, wenn minderjährige Kinder in deren Haushalt leben und deswegen häusliche Gewalt miterlebt haben können, auch an eine Beratungsstelle übermittelt werden, die Hilfe und Unterstützung für Kinder in dieser Situation anbietet. Das Beratungsangebot erfolgt in diesem Fall vermittelt über die gefährdete Person, die durch die Beratungsstelle für die besonderen Belange der Kinder sensibilisiert werden kann.

Zum anderen wird die Vorschrift dahin erweitert, dass auch die Übermittlung der Kontaktdaten der gewaltausübenden Person, also der Störerin oder des Störers, an geeignete Beratungsstellen zu erfolgen hat. Dadurch erhält die Norm auch für diesen Personenkreis eine spezielle Befugnis zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an private Stellen, die der allgemeinen Übermittlungsbefugnis des § 193 Absatz 1 Satz 2 LVwG vorgeht.

Zu § 201a Absatz 7 LVwG-Entwurf:

Der neue § 201a Absatz 7 LVwG-Entwurf übernimmt die im Jahr 2022 (durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des LVwG in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs vom 1. April 2022, GVObI. Schl.-H. S. 391) insbesondere für die Durchführung von Fallkonferenzen (siehe LT-Drs. 19/3546) eingeführte bereichsspezifische Datenübermittlungsbefugnis. Die mit diesem Gesetz vorgenommene Änderung verdeutlicht, dass die Datenübermittlungsbefugnis v. a. dem mittlerweile in der Landespolizei etablierten Hochrisikomanagement dient.

Zu Nummer 3:

§ 201c LVwG-Entwurf wird als weitere Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung ins LVwG eingeführt.

Zu § 201c Absatz 1 LVwG-Entwurf:

§ 201c Absatz 1 LVwG-Entwurf normiert die Rechtsgrundlage, mit der eine Person, die für eine spezifische Gefahrenlage verantwortlich ist, verpflichtet wird, ein technisches Mittel zu tragen, mit dem ihr Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann. Dazu wird der verpflichteten Person auferlegt, ein Überwachungsgerät ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat drei Voraussetzungen: Erstens muss von der Person, deren Aufenthalt elektronisch überwacht werden soll, eine hinreichend konkretisierte Gefahr eines schwerwiegenden Angriffs auf bestimmte, besonders wichtige Rechtsgüter ausgehen (Gefahrenprognose). Zweitens muss es zur Abwehr der Gefahr erforderlich sein, fortlaufend zu überwachen, dass die Person, von der die Gefahr ausgeht, nicht in einen räumlichen Schutzbereich der (bestimmten) gefährdeten Person eindringt bzw. sich ihr annähert (Überwachungsziel). Und drittens müssen Gefahrenprognose und Überwachungsziel in einem funktionellen Zusammenhang derart verknüpft sein, dass sich die Gefahr gerade in dem Fall zu realisieren droht, in dem die überwachte Person in den Schutzbereich eindringt. Das heißt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung respektive die mit

ihr verbundene sofortige Alarmierung der Polizei beim Eindringen der Störerin oder des Störers in den Schutzbereich zur Abwehr des Schadenseintritts erforderlich ist.

Regelungsziel ist die elektronische Aufenthaltsermittlung gerade in sog. Hochrisikofällen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt bzw. der Partnerschaftsgewalt und gleichgelagerten Stalkings-Situationen einzusetzen. Wie bereits in der Begründung zu § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf dargestellt, zeigen systematische Fallanalysen, dass schwerste Gewalttaten in diesen Fällen überwiegend nicht Folge einer situativen Eskalation einer Konfliktsituation sind, sondern geplant und mit zeitlichem Abstand ausgeführt werden. § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf modifiziert deswegen die Eingriffsschwelle für Polizeiverfügungen und gerichtliche Anordnungen nach § 201a LVwG-Entwurf. Wenn Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung auf wichtige Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung) der gefährdeten Person absehbar drohen, muss der zum Schaden führende Kausalverlauf zum Zeitpunkt des staatlichen Eingreifens noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sein. Überdies können staatliche Maßnahmen, die eine Störerin oder einen Störer auf Abstand halten sollen, längerfristig angeordnet werden entweder auf Antrag der gefährdeten Person durch das Familiengericht auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes oder – subsidiär – auf Antrag der Polizei gemäß § 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf. Es verbleibt jedoch eine Schutzlücke. Denn Polizeiverfügungen und gerichtliche Anordnungen schaffen zwar die Grundlage dafür, bei einem Verstoß die gefährdete Person zu schützen. Faktisch setzt dies aber eine effektive Überwachung der Schutzbereiche voraus. Dies über längere Zeiträume hinweg zu gewährleisten, stellt eine Herausforderung für die Polizei dar.

Die beschriebene Schutzlücke wird durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung geschlossen. Sie ist in den einschlägigen Situationen geeignet, polizeiliche Verfügungen oder richterliche Anordnungen zu überwachen und damit zu ihrer Durchsetzung beizutragen. Deswegen kann es zweckmäßig oder geboten sein, solche Maßnahmen mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu verbinden.

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c LVwG-Entwurf ist aber nicht tatbestandlich daran gebunden, dass eine andere Maßnahme nach dem LVwG oder dem Gewaltschutzgesetz erlassen worden ist oder (noch) besteht. Vielmehr wird durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein eigener Überwachungsbereich geschaffen. Das ist notwendig, um dieses Schutzinstrument hinreichend wirksam auszugestalten. Denn die tatbestandliche Koppelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c LVwG-Entwurf mit polizeilichen Verfügungen oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz wäre mit signifikanten Wirksamkeitsdefiziten verbunden: Würde die elektronische Aufenthaltsüberwachung

direkt an Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts, namentlich nach § 201a Absatz 1 Satz 1 LVwG-Entwurf, geknüpft, entstünde eine Schutzlücke, sobald eine zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung erlassen wird. Erwirkt die gefährdete Person nämlich während des Bestehens einer von der Polizei angeordneten Maßnahme nach dem Gefahrenabwehrrecht zivilrechtlichen Schutz durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, endet die von der Polizei angeordnete Maßnahme von Gesetzes wegen. Eine Anknüpfung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 201c LVwG-Entwurf an zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz würde dazu führen, dass Maßnahmen zweier unterschiedlicher Stellen, dem Familiengericht einerseits und der Polizei andererseits, kombiniert würden, die eng aufeinander abgestimmt werden müssten. Selbst bei Bestehen wechselseitiger Datenübermittlungs- und Auskunftspflichten besteht das Risiko von Informationsverlusten zu Lasten der Effektivität der Überwachung und damit zu Lasten der gefährdeten Person.

Zentrale Voraussetzung für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Gefährdungsprognose für den Fall des Eindringens der Störerin oder des Störers in den Schutzbereich. Die normierte Eingriffsschwelle entspricht einer hinreichend konkretisierten Gefahr und ist parallel zu § 201a Absatz 2 LVwG-Entwurf ausgestaltet. Zu den Einzelheiten kann daher auf die Begründung zu dieser dasselbe Regelungsziel verfolgenden Vorschrift Bezug genommen werden (oben Seite 27 ff.).

Gefahrenlage und Überwachungsziel müssen in einer funktionalen Beziehung zueinanderstehen, die dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. D. h. zum einen, dass die hinreichend konkretisierte Gefahr sich mittels Überwachung signifikant reduzieren lässt; zugleich muss die Gefahrenlage ein solches Gewicht haben, dass sie die ständige Überwachung angemessen erscheinen lässt. Zum anderen dürfen keine gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Überwachungszieles zur Verfügung stehen. In der polizeilichen Praxis dürfte allerdings regelmäßig nur eine längerfristige Observation in Betracht kommen, die (ungeachtet der größeren Tiefe des mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffs) mit Blick auf die personellen und sachlichen Ressourcen häufig nur eingeschränkt umsetzbar ist.

Zu § 201c Absatz 2 LVwG-Entwurf:

§ 201c Absatz 2 LVwG-Entwurf normiert die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung anfallenden Daten. Die Vorschriften entsprechen § 201b Absatz 2 LVwG. Die Polizei darf die für die Durchfüh-

zung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erforderlichen Daten (zum Aufenthaltsort und zur Funktionsfähigkeit des Geräts) automatisiert erheben und auswerten. Außerdem dürfen, soweit dies zur effektiven Überwachung der pflichtigen Person erforderlich ist, auch Bewegungsbilder erstellt werden.

Durch die Verweisung auf § 201b Absatz 3 LVwG ist sichergestellt, dass auch im Rahmen des § 201c LVwG-Entwurf innerhalb der Wohnung der überwachten Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Außerdem sind aufgrund der entsprechend für anwendbar erklärten Vorschriften gemäß § 201b Absatz 4 LVwG respektive § 186a Absatz 7 LVwG die Datenerhebungen zu dokumentieren und die gewonnenen Daten gegen unbefugte Zugriffe zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung im Sinne des § 201c Absatz 6 LVwG-Entwurf zu gewährleisten.

Zu § 201c Absatz 3 LVwG-Entwurf:

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c Absatz 1 und Absatz 2 LVwG-Entwurf steht, wie die nach § 201b LVwG, unter Richtervorbehalt. Das Anordnungsverfahren bestimmt sich – wie im Fall des § 201b LVwG – nach § 186 Absatz 6 LVwG. Da § 186 Absatz 6 LVwG nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend gilt, sind die auf Fälle verdeckter Überwachungsmaßnahmen zugeschnittenen Benachrichtigungsvorschriften (§ 186 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 186 Absatz 7 LVwG) nicht auf die offene Datenerhebung nach § 201c LVwG-Entwurf anzuwenden. Die Bekanntgabe richtet sich nach den Vorschriften des FamFG.

Für Form und Inhalt der Anordnung ist § 201b Absatz 8 LVwG entsprechend anzuwenden. Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist, wie die nach § 201b LVwG, auf höchstens drei Monate zu befristen, sie kann jedoch um (jeweils maximal) drei Monate einmal oder mehrfach verlängert werden. Entsprechende Anwendung des § 201b Absatz 8 LVwG bedeutet im Fall des § 201c Absatz 3 LVwG-Entwurf, dass nicht nur anzugeben ist, ob gegen die überwachte Person eine Maßnahme nach § 201 LVwG angeordnet wurde (vgl. § 201b Absatz 8 Satz 2 LVwG), sondern auch ob parallel Maßnahmen nach § 201a LVwG oder nach dem Gewaltschutzgesetz bestehen. Abweichend von § 201b LVwG ist im Fall des § 201c LVwG-Entwurf vorgesehen, dass bei Gefahr im Verzug die richterliche Anordnung zunächst mündlich ergeht und erst danach verschriftlicht wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei akuten Gefahrenlagen eine mündliche Anordnung erforderlich sein kann.

Zu § 201c Absatz 4 LVwG-Entwurf:

§ 201c Absatz 4 LVwG-Entwurf schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Form durchzuführen, dass nicht nur Daten über den Aufenthalt der überwachten Person, sondern auch von der gefährdeten Person erhoben werden und die jeweiligen Standortdaten mit dem Ziel abgeglichen werden festzustellen, ob die überwachte Person sich der gefährdeten Person aktuell annähert bzw. ein Zusammentreffen droht. Um diese Art der elektronischen Aufenthaltsüberwachung umzusetzen, muss die gefährdete Person bereit sein, ebenfalls ein technisches Mittel zu tragen, mit welchem Daten über ihren Aufenthalt erhoben werden. Der Vorteil dieser Ausgestaltung des Schutzinstruments ist, dass die gefährdete Person nicht nur in einem statischen, d. h. an einen Ort gebundenen Schutzbereich vor einem Zusammentreffen mit der überwachten Person sicher ist, sondern den Schutzbereich gewissermaßen mit sich führt und dadurch auch beim Verlassen statischer Schutzbereiche abgesichert bleibt.

Die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in dieser Form setzt, wie § 201c Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf klarstellt, die Zustimmung der gefährdeten Person zur Erhebung und Verarbeitung ihrer Aufenthaltsdaten voraus. Die überwachte Person muss dagegen dem Datenabgleich nicht zustimmen. Allerdings ist sie gemäß § 201c Absatz 4 Satz 3 LVwG-Entwurf davon in Kenntnis zu setzen, dass die gefährdete Person einem Abgleich der Standortdaten zugestimmt hat, damit sie ihr Verhalten an die besondere Form der Aufenthaltsüberwachung anpassen kann.

Über das technische Gerät, das die gefährdete Person trägt, ist es möglich, der gefährdeten Person automatisiert eine Warnung zu übermitteln, wenn die überwachte Person sich ihr in relevantem Maße nähert. § 201c Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf schafft die rechtliche Grundlage für die in diesem Fall stattfindende Übermittlung personenbezogener Daten der überwachten Person an die gefährdete Person.

Zu § 201c Absatz 5 LVwG-Entwurf:

Der § 201c Absatz 5 LVwG-Entwurf regelt in Übereinstimmung mit § 201b Absatz 6 LVwG eine Löschfrist von zwei Monaten nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme, soweit die Daten nicht zu einem anderen Zweck (rechtmäßig) weiterverarbeitet werden. Die weiteren in § 201b Absatz 6 Satz 2 bis Satz 4 LVwG vorgesehenen Protokollierungs- und Dokumentationspflichten gelten entsprechend.

Zu § 201c Absatz 6 LVwG-Entwurf:

§ 201c Absatz 6 Satz 1 LVwG-Entwurf normiert in Anlehnung an § 201b Absatz 5 LVwG die Fälle, in denen eine Weiterverarbeitung der bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erlangten Daten zu anderen Zwecken zulässig ist. Diese Verarbeitungszwecke machen es im Einzelfall erforderlich, auch die über den Aufenthaltsort der gefährdeten Person – im Rahmen der besonderen Form der Aufenthaltsüberwachung nach § 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf – erhobenen Daten zu nutzen. So kann ein Verstoß gegen ein polizei- oder zivilrechtliches Näherungsverbot nur durch einen Abgleich der Standortdaten der gefährdeten Person mit denen der überwachten Person festgestellt werden. Ebenso kann es erforderlich sein, zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des von der überwachten Person getragenen technischen Mittels auf die Daten zuzugreifen, die bei der gefährdeten Person erhoben wurden.

Abweichend von § 201b Absatz 5 LVwG gestattet § 201c Absatz 6 Satz 2 LVwG-Entwurf schließlich die Weiterverarbeitung der Daten, die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung anfallen, zu Zwecken der Strafverfolgung unter den Voraussetzungen, unter denen nach Maßgabe der Strafprozessordnung retrograde Standortdaten erhoben werden dürfen. Damit ist klargestellt, dass die durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung gewonnenen Daten nicht unbeschränkt für die Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Denn die Datenerhebung erfüllt einen besonderen gefahrenabwehrenden Zweck und ist zur Aufklärung von Straftaten im Allgemeinen, insbesondere im Bereich der unteren Kriminalität, nicht zu rechtfertigen. Soweit allerdings Strafverfolgungsbehörden bei schweren Straftaten auf die retrograden Standortdaten eines von der überwachten Person mitgeführten und genutzten Smartphones zugreifen könnten, ist es materiell gerechtfertigt, auch die im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gewonnenen Daten dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden nicht zu entziehen. Aktuell sind die materiellen Voraussetzungen für die Erhebung von retrograden Standortdaten in § 100g Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i. V. m. § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung normiert. Durch die Verweisung auf die Strafprozessordnung steht der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung unter Richtervorbehalt (§ 101a Absatz 1 i. V. m. § 100e der Strafprozessordnung).

Zu § 201c Absatz 7 LVwG-Entwurf:

Wie im Rahmen des § 201b LVwG ist die Vereitelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c LVwG-Entwurf strafbewehrt.

Zu Nummer 4:

Mit § 204 Absatz 1 Nummer 6 LVwG wurde im Zuge des LVwGPORÄndG die Ingewahrsamnahme einer Person gestattet, die der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht Folge leistet. Der Gesetzentwurf fasst diese Vorschrift neu und erweitert sie auf Fälle des § 201c LVwG-Entwurf.

Aktuell knüpft § 204 Absatz 1 Nummer 6 LVwG an die »Weigerung« einer Person an, der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung Folge zu leisten. Dieses Tatbestandsmerkmal erweckt den Eindruck, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung die Zustimmung der zu überwachenden Person voraussetze. Das trifft jedoch nicht zu. Die richterliche Anordnung legt eine Duldungspflicht auf, der sich die Person, von der die Gefahr ausgeht, beugen muss und die gegebenenfalls zwangsweise durchgesetzt werden kann. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von anderen gefahrenabwehrrechtlichen Verfügungen und Anordnungen. Durch die avisierte Neufassung, die auf das Tatbestandsmerkmal der »Weigerung« verzichtet, wird dies klargestellt.

Grund für die Ingewahrsamnahme in den Fällen des § 204 Absatz 1 Nummer 6 LVwG-Entwurf ist, dass die Störerin oder der Störer einer polizeilichen Anordnung im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht Folge leistet und sich damit der Kontrolle ihres oder seines Aufenthaltes durch die Polizei aus der Ferne entziehen will. Beispiele für den Grund der Ingewahrsamnahme sind, dass die betroffene Person versucht, das Anlegen des technischen Geräts zu vereiteln, sich des technischen Geräts zu entledigen oder seine Funktionsfähigkeit vorsätzlich zu beeinträchtigen.

Voraussetzung der Ingewahrsamnahme ist auch nach der Neufassung der Vorschrift, dass die Gefahr, die die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung rechtfertigt, fortbesteht, mithin die Gefahrenprognose auch im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme erfüllt ist. Aufgrund des Umstandes, dass die Person, von der die Gefahr ausgeht, der Anordnung nicht Folge leistet, kann das Überwachungsziel nicht (mehr) durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung erreicht werden. In dieser Situation darf die entstehende Schutzlücke durch die Ingewahrsamnahme der Person, von der die Gefahr ausgeht, geschlossen werden. Allerdings erfordert die Ingewahrsamnahme angesichts der erheblich größeren Eingriffstiefe der Freiheitsentziehung stets eine selbständige Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Umstand, dass der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht Folge geleistet wird, muss die Ingewahrsamnahme mit Blick auf die der Anordnung zugrundeliegende Gefahrenprognose als unerlässlich erscheinen lassen. Aus diesem Grund kann die Ingewahrsamnahme – auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 204 Absatz

1 Nummer 6 LVwG-Entwurf erfüllt sind – nicht automatisch an die Stelle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung treten, sondern ist häufig nur als befristete Zwischenlösung angemessen, etwa dann, wenn sich die zwangsweise Anbringung des technischen, der Überwachung dienenden Mittels nur an einem bestimmten Ort durchführen lässt, oder als kurzfristige Intervention nach dem Versuch der überwachten Person, das technische Gerät so zu beschädigen, dass die Überwachung gestört wird. Bei der Abwägung Berücksichtigung finden muss allerdings auch der Umstand, dass die betroffene Person es in besonderer Weise selbst in der Hand hat, die Inge-wahrsamnahme durch Erfüllung der Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu vermeiden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen werden nach Verkündung des Gesetzes umgehend in Kraft treten.